

Mag. Karl Wilfing
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.05.2011

zu Ltg.-**871/A-5/144-2011**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 13. Mai 2011

LR-A-1562/001-2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Hafenecker, Ltg. - 871/A-5/144-2011 betreffend "Grundsatzbeschluss für Umwidmungen in der Marktgemeinde Kaumberg" vom 05. April 2011 darf ich folgendes mitteilen.

Zur Frage 1: Da der Grundsatzbeschluss nur den Prozess der Willensbildung hinsichtlich der Auswahl der zu widmenden Flächen betrifft und der Gemeinderat nicht beschloss, sich dabei über die raumordnungsfachlichen und –rechtlichen Vorgaben hinwegsetzen zu wollen, steht der Grundsatzbeschluss nicht im Widerspruch zum NÖ ROG 1976.

Zur Frage 2: Wie auch die Höchstgerichte bereits mehrfach bestätigt haben, steht niemandem ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Flächenwidmung seiner Grundstücke zu.

Die Rechtsstellung der Bürger wird insofern nicht geschwächt, als das örtliche Raumordnungsprogramm einer Gemeinde als Verordnung einen sog. generellen Verwaltungsakt darstellt, bei dessen Zustandekommen einzelnen Grundeigentümern keine Parteistellung zukommt. Die Fragestellung des Präjudizes ist somit obsolet.

Zur Frage 3: Unterschiedliche Rechtsansichten von Unter- und Oberinstanz sind sowohl im gerichtlichen als auch im Verwaltungsverfahren nichts Ungewöhnliches.

Zur Frage 4: Es gab in diesem Fall keinen Kontakt mit den Genannten.

Zu den Fragen 5 und 6: Nein.

Zur Frage 7: Die Fragestellung ist unzutreffend, da die Rechtsstellung der Bürger keineswegs beeinträchtigt wird (und auch nicht werden kann) und mit dem Verkaufserlös die für das Bauland verpflichtenden Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden.

Mit den besten Grüßen

Mag. Karl Wilfing eh.